Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturen, Überprüfung und Beseitigung von Störungen und Verschleiß

§ 1 Geltung

- Unsere nachstehenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.
- Die nachstehenden Bedingungen gelten nur für Aufträge über Überprüfungen, Reparatur- und sonstige Maßnahmen zur Untersuchung, zur Ursachenermittlung und zur Beseitigung von Störungen, Verschleiß etc., nicht aber für Aufträge zur Modernisierung, gänzlicher oder teilweiser Überholung von Maschinen.
- 3. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unseres Vertragspartners tätig werden.
- Die Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge und Leistungen der in vorstehender Ziffer
) genannten Art, auch wenn wir auf sie und ihre Geltung nicht erneut hinweisen.

§ 2 Vorleistungen und Beistellungen unseres Vertragspartners

Unser Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a.
 An der Montagestelle für die Aufbewahrung der Liefergegenstände, Montagematerialien, Werkzeuge etc. ausreichend große, geeignete und verschließbare Räume und für unser Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich Sanitäranlagen,
- b.
 unser Vertragspartner hat die notwendigen Vorarbeiten an der Maschine/an den Maschinen auf eigene
 Kosten selbst vorzunehmen. Art und Umfang der notwendigen Vorarbeiten teilen wir unserem
 Vertragspartner vorab rechtzeitig mit.

c.

Vor Beginn unserer Tätigkeiten vor Ort müssen alle notwendigen Vorarbeiten insoweit fortgeschritten sein, dass die notwendigen Arbeiten sofort nach Ankunft unseres Personals durchgeführt werden können.

§ 3 Kosten

1.

Uns steht eine nach Stundenaufwand bemessene Vergütung zu den jeweils vereinbarten Verrechnungssätzen für die Arbeitszeit nebst Zuschlägen für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung zu.

Dabei ist nicht nur die reine Arbeitszeit zu vergüten, sondern auch die Zeiten der An- und Abreise sowie Rüstzeiten.

Übernachtungskosten werden in nachgewiesener Höhe oder zu den vereinbarten Pauschalen berechnet.

2.

Wird unsere Tätigkeit durch Umstände behindert oder unterbrochen, die unsere Vertragspartner zu vertreten hat, so hat unser Vertragspartner auch die Wartezeiten sowie zusätzlich erforderliche Reisen unserer Mitarbeiter gem. vorstehender Ziffer 1 zu vergüten.

- 3. Unser Personal reist grundsätzlich mit dem PKW. Die Abrechnung erfolgt pro gefahrenen Kilometer zu den jeweils zu vereinbarenden Sätzen.
- 4. Wir behalten uns vor, unser Personal mit Eisenbahn oder Flugzeug an- und abreisen zu lassen, und zwar auch erster Klasse. Die entsprechenden Kosten trägt unser Vertragspartner.
- 5. Müssen die Arbeiten an einem Einsatzort ausgeführt werden, der mehr als 250 km Luftlinie von Sprockhövel entfernt liegt, steht unserem Personal nach jeweils einer Woche ununterbrochener Abwesenheit von Sprockhövel ein Anspruch auf eine Heimreise zu. Die Reisezeit gehört zu dem zu vergütenden Stundenaufwand, darüber hinaus hat unser Vertragspartner die Reisekosten zu übernehmen.

Gleiches gilt für Auslandsreisen, indessen mit der Maßgabe, dass die Abwesenheit zwei Wochen betragen muss. Sollte unser Personal bei Auslandsreisen trotz Anspruchs auf Heimreise diese nicht antreten, wandelt sich der Anspruch auf Heimreise für jeweils 2 Wochen ununterbrochener Abwesenheit in einen Urlaubstag um.

- 6. Ein Urlaubstag wird unserem Vertragspartner zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt in der Weise, als sei der Urlaubsanspruch des Mitarbeiters in einen Geldanspruch umgewandelt und von uns an unseren Mitarbeiter bezahlt worden.
- 7.

 Die Kosten für die Gepäckbeförderung, für Taxifahrten sowie für öffentliche Verkehrsmittel sowie die Kosten notwendiger Telefongespräche oder Telefax-Schreiben werden gesondert berechnet.
- 8. Sollte bei Anreise mit der Bahn oder dem Flugzeug zusätzlich die Benutzung eines Mietwagens erforderlich sein, werden diese Kosten ebenfalls zusätzlich berechnet.

§ 4 Bescheinigung der Leistungen

Unser Vertragspartner hat unserem Personal die Arbeitszeit sorgfältig und durch Dieses Schreiben ist auch ohne Unterschrift gültig zu bescheinigen. Unterläßt oder versäumt unser Vertragspartner die schriftliche Bescheinigung der Arbeitszeit, so gelten die von unserem Personal erstellten und unterzeichneten Arbeitszeitbelege.

§ 5 Annahmeverzug unseres Vertragspartners, Kündigung durch unseren Vertragspartner

- 1.
 Gerät unser Vertragspartner in Annahmeverzug, sind Wartezeiten von unserem Vertragspartner wie erforderlicher Stundenaufwand zu bezahlen, außerdem hat er die mit hierdurch zusätzlich erforderlichen Reisen unseres Personals verbundenen Kosten zu tragen.
- 2. Kündigt unser Vertragspartner, so sind wir berechtigt, die bei vollständiger Ausführung des Auftrags anfallende Vergütung zu verlangen, müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen.

§ 6 Abnahme

- 1. Die Abnahme unserer Leistungen erfolgt durch Inbetriebnahme.
- Zur Inbetriebnahme ist unser Vertragspartner verpflichtet, wenn die Funktion der Maschine gegeben ist. Über die Inbetriebnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das die Inbetriebnahme dokumentiert und von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- 3. Als Bestätigung der Inbetriebnahme und Abnahme gilt auch der nach Beendigung der Arbeiten von unserem Vertragspartner unterzeichnete Arbeitsstundenbeleg unseres Personals.
- 4. Durch die vorstehenden Regelungen wird die Möglichkeit einer konkludenten Abnahme durch unseren Vertragspartner nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

§ 7 Haftung für Mängel und Schadenersatz

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns auftretende M\u00e4ngel unverz\u00fcglich schriftlich zu melden. Unterl\u00e4\u00dft unser Vertragspartner die ordnungsgem\u00e4\u00dfe und rechtzeitige Meldung, so kann er Anspr\u00fcche wegen der anzuzeigenden Umst\u00e4nde nicht mehr geltend machen, es sei denn, wir h\u00e4tten arglistig gehandelt.
- Unser Vertragspartner hat uns zur Mangelbeseitigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, bei Auslandseinsatz mindestens 5 Werktage ab Zugang der Mängelanzeige bei uns.
- 3. Erweist sich eine Mängelrüge unseres Vertragspartners als unberechtigt, so hat unser Vertragspartner uns alle erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, die uns durch die Mängelrüge entstehen, insbesondere hat er die zur Überprüfung der Mängelrüge erforderlichen Einsatzzeiten unseres Personals mit den vereinbarten Sätzen zu vergüten.
- 4. Für Schadenersatzansprüche gegen uns gleich aus welchem Rechtsgrund gilt folgendes:

Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen, ist weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Für sonstige Schäden unseres Vertragspartners haften wir nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche unseres Vertragspartners wegen Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung oder jeglichem sonstigen Rechtsgrund ausgeschlossen.

b. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

c. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Falle auch für Folgeschäden.

d. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

a.

- 1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Sprockhövel. Dabei haben wir jedoch das Recht, unseren Vertragspartner an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 2. Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).